

# Satzung des FSV March-Neuershausen e.V.

## Inhalt

Inhalt	1
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins	2
§ 4 Organische Zugehörigkeit des Vereins	2
§ 5 Mitgliedsarten	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechtsfolgen des Ausscheidens	3
§ 8 Rechte der Mitglieder	4
§ 9 Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Tageserlaubniskarten	4
§ 11 Aufnahmegebühr	4
§ 12 Mitgliedsbeiträge	4
§ 13 Arbeitsleistung	5
§ 14 Sühnemaßnahmen	5
§ 15 Die Mitgliederversammlung	5
§ 16 Die Vorstandschaft	6
§ 17 Die Rechnungsprüfer	6
§ 18 Beschlussfassung der Organe	7
§ 19 Auflösung des Vereins	7
§ 20 Rechtswirksamkeit	7



# **Satzung des FSV March-Neuershausen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt die Bezeichnung "Fischereisportverein March-Neuershausen e.V." (FSV March-Neuershausen e.V.). Er hat seinen Sitz in March, Ortsteil Neuershausen und ist in Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein bezweckt
  - a) die Förderung und Pflege der waidgerechten Ausübung der Fischerei und die Heranziehung eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses.
  - b) die Pachtung oder den Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens.
  - c) das Bemühen tun die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimischen Gewässer im Sinne des Naturschutzes, die Vertretung der fischereirechtlichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden.
  - d) die Hege und Pflege der gepachteten oder vereinseigenen Gewässer sowie des Fischbestandes.
  - e) die Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
- 3) Der Verein verpflichtet sich dazu,
  - a) seine Einnahmen nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden,
  - b) jede Gewinnerzielung bei der Ausübung des Angelsports auszuschließen,
  - c) niemanden durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen,
  - d) die politische und konfessionelle Neutralität zu wahren.
- 4) Der Verein gibt sich zur Einhaltung der nicht durch diese Satzung geregelten Bestimmungen eine Vereinsordnung. Zuständig für die Vereinsordnung ist die Vorstandschaft. Hiervon ausgenommen sind Zuständigkeiten, die durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

## **§ 4 Organische Zugehörigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen, dem Natur- und Heimatschutz dienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.  
Falls es den Zwecken des Vereins nicht widerspricht, kann auch die Mitgliedschaft in einer anderen Vereinsgemeinschaft erworben werden

# Satzung des FSV March-Neuershausen e.V.

## § 5 Mitgliedsarten

- 1) Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Jungangler
  - c) Passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und unbescholten sind. Mitglieder, die durch zwingende Verhältnisse einen Antrag auf passive Mitgliedschaft stellen, können auf Antrag wieder ohne Aufnahmegebühr aktiv werden.
- 3) Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden. Sie sind bis zum 18. Lebensjahr Jungangler und können danach auf Antrag aktives Mitglied werden.
- 4) Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Fischerei oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können durch die Vorstandschaft ernannt werden.
- 5) Der Aufnahmeantrag ist auf einem Vordruck zu stellen, der bei den Vorstandsmitgliedern erhältlich ist.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) den freiwilligen Austritt
  - b) den Tod
  - c) den Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt, oder der Wechsel in die passive Mitgliedschaft, muss durch eingeschriebenen Brief an die Vorstandschaft spätestens zum 30. September für das folgende Jahr erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt.
  - b) sich gleichviel, ob an Vereinsgewässern oder an anderen Fischgewässern, des Fischfrevels schuldig oder sich sonst an Fischgewässern strafbar macht.
- 4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) der Vereinsordnung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt
  - b) durch sein Verhalten den Vereinsfrieden stört
  - c) aus Vereinsgewässern gefangene Fische verkauft oder eines wirtschaftlichen Vorteils wegen auf anderem Wege veräußert
  - d) trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate ohne begründete Entschuldigung nicht nachkommt.
- 5) Vor einer Beschlussfassung gem. Absatz 1 Buchstabe c) ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.
- 6) Die in Absatz 5 genannte schriftliche Mitteilung sowie die Benachrichtigung über den Ausschluss müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

## § 7 Rechtsfolgen des Ausscheidens

- 1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins. Sie haben auch für das letzte Jahr der Mitgliedschaft den vollen Jahresbeitrag und die vollen Arbeitsstunden bzw. Gebührensätze für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Aufnahmegebühr.
- 2) Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Geldbuße hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße keinen Einfluss.

# Satzung des FSV March-Neuershausen e.V.

## **§8 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsgewässern den Angelsport auszuüben, sofern sie im Besitz der vom Verein ausgegebenen Angelerlaubniskarte sind.  
Die Angelerlaubniskarte ist nur in Verbindung mit gültigem Jahresfischereischein gültig.
- 2) Jungangler mit gültigem Jahresfischereischein dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung aktiver und passiver Mitglieder ausüben.
- 3) Passive Mitglieder mit gültigem Jahresfischereischein erhalten durch Erwerb einer Tageskarte die Berechtigung, am Vereinsgewässer zu fischen.
- 4) Die Mitglieder sind zur Benutzung der vereinseigenen Hütten oder sonstigen Einrichtungen berechtigt. Die Reihenfolge der Benutzung und die dafür zu zahlende Gebühr bestimmt die Vorstandschaft.
- 5) Sonderregelungen werden in der Vereinsordnung niedergeschrieben.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1) die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Arbeitsstunden zu leisten bzw. die Gebührensätze für nicht erfolgte Arbeitsstunden fristgerecht zu entrichten.
- 2) die Sportfischerprüfung nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Richtlinien abzulegen.
- 3) Beginn, Ort und Fangergebnisse umgehend in die Angelerlaubniskarte einzutragen.
- 4) die festgesetzten Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Beschränkungen (vergleiche Angelerlaubniskarte) sowie die etwaigen weiteren Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zu beachten.
- 5) nicht geleistete Arbeitsstunden entsprechend den Gebührensätzen der Vereinsordnung vor Erhalt der nächsten Angelerlaubniskarte zu entrichten.

## **§ 10 Tageserlaubniskarten**

- 1) An Personen mit gültigem Jahresfischereischein können Tageserlaubniskarten von der Vorstandschaft ausgegeben werden.
- 2) Die geltenden Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Beschränkungen (vergleiche Tageserlaubniskarte) sowie die etwaigen weiteren Anordnungen der Vorstandschaft sind auch für Gastangler verbindlich
- 3) Die Gebühren der Tageserlaubniskarten werden von der Vorstandschaft festgesetzt.

## **§ 11 Aufnahmegebühr**

Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder bezahlen jeweils einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten und Gewässerbewirtschaftungen sowie den übrigen Aufgaben des Vereins (§3 Absatz 2) angemessen sein muss. Für Jungangler wird ein geringerer Beitrag festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Passive Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
- 4) Eine Beitragsermäßigung kann für Mitglieder auf Antrag gewährt werden
  - a) bei wirtschaftlicher Notlage,
  - b) wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen,
  - c) wenn sie im Besitz des Einberufungsbefehls zum Grundwehrdienst sind bzw. Grundwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leisten.
- 5) Über die Anträge entscheidet die Vorstandschaft.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig und spätestens am 31. März zu

bezahlen.

- 7) Die Angelerlaubniskarte wird erst nach Entrichten des Beitrages ausgehändigt.

# Satzung des FSV March-Neuershausen e.V.

## § 13 Arbeitsleistung

- 1) Zur Durchführung notwendiger Vereinsmaßnahmen, kann neben dem Mitgliedsbeitrag eine jährliche Arbeitsleistung festgelegt und erhoben werden. Eine Gebühr kann erhoben werden, wenn die festgesetzten Pflichtstunden nicht geleistet wurden.
- 2) Die Höhe der Arbeitsleistung sowie die Einzelheiten über die Abgeltung durch geltende Gebührensätze werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 3) Der Gebührensatz wird jeweils rückwirkend für das vergangene Geschäftsjahr erhoben; er ist somit zum 1. Januar des darauf folgenden Geschäftsjahres fällig und ist spätestens zu 31. März zu entrichten.

## § 14 Sühnemaßnahmen

- 1) Verstöße im Sinne von §9 Buchstabe 2) und 3) werden durch Entzug der Angelerlaubniskarte, Verstöße im Sinne von § 9 Buchst.3) auch durch Verhängung einer Geldbuße geahndet. Die Vorschriften des §6 Abs.4 Buchstabe a) bleiben unberührt.
- 2) Anstelle eines verwirkten Ausschlusses nach § 6 Abs.4 kann in vertretbaren Fällen auch auf eine schriftliche Verwarnung, eine Geldbuße, oder die Verpflichtung zur Leistung von zusätzlichen Pflichtarbeitsstunden erkannt werden.
- 3) Die Mitteilung über Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 4) Über Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Vorstandschaft.

## § 15 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich zu Beginn des Jahres abgehalten werden ( Generalversammlung). Sie wird vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1.Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zu dieser Generalversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu stellen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet oder
  - b) mindestens 45% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen. Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen ist Absatz 1 gültig.
- 3) Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Geselligkeit finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt, zu denen der Vorstand die Mitglieder einlädt.
- 4) Der Generalversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme der Vereinsberichte, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung der Vorstandschaft
    - b) die Wahl der Vorstandschaft und die Bestellung der Rechnungsprüfer,
    - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    - d) die Änderung der Vereinssatzung
- 5) Zur Durchführung von Wahlverhandlungen bestellt die Generalversammlung auf Vorschlag einen Wahlleiter
- 6) Beschlüsse nach Abs. 4 Buchstaben a) bis d) und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

# Satzung des FSV March-Neuershausen e.V.

## § 16 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Gewässerwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Beisitzer
- 2) Gebieten die Interessen des Vereins die Einsetzung weiterer Gewässerwarte und Beisitzern, so können diese auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. In diesem Fall wird die in Absatz 1 genannte Vorstandschaft entsprechend erweitert.
- 3) Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.
- 4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen in folgender Aufgabenteilung:
  - a) Der 1. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der §§ 664- 670 des BGB. Er leitet die Verhandlungen und Sitzungen, führt Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und schließt im Rahmen der ihm von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme die Verträge ab. Er ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt mit der anwaltschaftlichen Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.
  - b) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten und ihn im Übrigen durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen.
  - c) Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlung und den Sitzungen die Protokolle, die er dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung an und führt im Übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
  - d) Der Kassier führt nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden und der Satzung die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt jederzeit prüfbar Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben vor und fertigt für die Generalversammlung den Jahreskassenbericht.  
Er hat dem 1. Vorsitzenden auf Verlangen unter Vorlage des Kassenbuches auch innerhalb des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.
  - e) Der Gewässerwart ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus der Erhaltung und Pflege der Vereinsgewässer ergeben. Er übt, zusammen mit der Vorstandschaft, an den Vereinsgewässern die Fischereiaufsicht aus. Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden zu treffen.  
Ziffer e) gilt sinngemäß für den stellvertretenden Gewässerwart.
- 6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können seine Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
- 7) Können die Aufgaben des Vorstandes auf Dauer nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden, so kann der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen.

## § 17 Die Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Generalversammlung verantwortlich.

# **Satzung des FSV March-Neuershausen e.V.**

## **§ 18 Beschlussfassung der Organe**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Erscheint zu dieser Versammlung nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde March zuzuführen, die es treuhänderisch zu verwalten hat.

## **§ 20 Rechtswirksamkeit**

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 17. November 1972 genehmigt. Anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 28. Januar 1976, 14. Februar 1986 und 2. März 2001 wurden die Änderungen gegenüber der ursprünglich festgesetzten Vereinssatzung beschlossen. Eine weitere Aktualisierung der Satzung wurde im Januar 2009 erforderlich und im Rahmen der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2009 genehmigt und beschlossen. Der genaue Wortlaut ist vorstehend abgedruckt.

March-Neuershausen, den 23. Januar 2009

Jürgen Wolff  
1. Vorsitzender

Harald Gitzinger  
2. Vorsitzender